Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 29. Juni 2015

zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen

(Sache M.7429 — Siemens/Dresser-Rand)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 4355)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 281/09)

Am 29. Juni 2015 hat die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren einen Beschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [1] *(im Folgenden „Fusionskontrollverordnung") und insbesondere Artikel 8 Absatz 1 erlassen. Eine nicht vertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der englischen Sprachfassung auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html.*

I. **DIE BETEILIGTEN**

(1) Siemens ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Das Unternehmen bietet seinen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen an, die Folgendes beinhaltet: Energiemanagement, Strom und Gas, Dienstleistungen im Bereich Stromerzeugung, Prozessautomatisierung und Antriebssysteme, Windkraft und erneuerbare Energien.

(2) Dresser-Rand ist eine US-amerikanische Aktiengesellschaft mit Sitz in Houston (Texas). Das Unternehmen bietet seinen Kunden aus der Öl- und Gasindustrie Produkte (in erster Linie Gas- und Dampfturbinen und Verdichter) für verschiedene Anwendungen der Öl- und Gas-Wertschöpfungskette an: im Upstream-Bereich Exploration und Produktion, im Midstream-Bereich Transport, Erdgasverflüssigung und Lagerung und im Downstream-Bereich Verarbeitung und Vertrieb von Öl und Gas und damit verbundenen Nebenprodukten.

(3) Siemens erwirbt alle ausgegebenen Anteile und somit die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Dresser-Rand. Das Rechtsgeschäft ist folglich ein Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

II. **DAS VORHABEN**

(4) Am 9. Januar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Siemens AG („Siemens", oder der „Anmelder") übernimmt die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Dresser-Rand Group Inc. („Dresser-Rand"). Das geplante Rechtsgeschäft umfasst den Erwerb aller von Dresser-Rand ausgegebenen Anteile durch Siemens (das „Rechtsgeschäft"). Siemens übernimmt somit die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Dresser-Rand.

III. **DAS VERFAHREN**

(5) Das Rechtsgeschäft wurde am 9. Januar 2015 angemeldet. Am 13. Februar 2015 äußerte die Kommission erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Rechtsgeschäftes mit dem Binnenmarkt und erließ einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung. Der Anmelder übermittelte seine schriftliche Stellungnahme zum Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c am 27. Februar 2015.

(6) Am 23. März 2015 verabschiedete die Kommission zwei Entscheidungen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, in denen sie Siemens und Dresser-Rand aufforderte, die Informationen, die sie bereits bis zum 18. März 2015 zur Verfügung hätten stellen sollen, zu übermitteln. Die Kommission erhielt die vollständigen und richtigen durch Entscheidung angeforderten Informationen am 27. März 2015. Folglich wurden entsprechend Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sowie Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission [2] („die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 802/2004") die in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 genannten Fristen vom 19. März 2015 bis einschließlich 27. März 2015 ausgesetzt.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

[2] Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).

IV. **BEGRÜNDUNG**

A. DIE SACHLICH RELEVANTEN MÄRKTE

(7) Die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen führen in folgenden Bereichen zu horizontalen Überschneidungen:

a) Lieferung von mit aero-derivativen Gasturbinen und leichten Industriegasturbinen angetriebenen Turboverdichtersträngen. Die Überschneidungen würden insbesondere die Offshore-Anwendungen im Upstream-Bereich und die Pipeline-Anwendungen im Midstream-Bereich betreffen.

b) Lieferung von mit aero-derivativen Gasturbinen und leichten Industriegasturbinen angetriebenen Generatoranlagen;

c) Lieferung von kleinen Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb sowie

d) Lieferung von Dampfturbinen mit Generatorantrieb.

(8) Die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen führen zu vertikalen Überschneidungen auf den folgenden nachgelagerten Märkten für die Lieferung von 1) Turboverdichtersträngen und 2) Strängen für Fluid Catalytic Cracking (FCC).

I. **Der Markt für mit aero-derivativen Gasturbinen und leichten Industriegasturbinen angetriebene Turboverdichterstränge mit einer Leistung von mehr als 23 MW**

i) *Einleitung*

(9) Kunden in der Öl- und Gasindustrie erwerben sogenannte Turboverdichterstränge, um die Verdichtungsaufgaben auszuführen, die für die von ihnen durchgeführten Verfahren erforderlich sind.

(10) Ein Verdichterstrang besteht aus einem Verdichter, dem Bestandteil, der die spezifische Verdichtungsaufgabe tatsächlich ausführt, und einem Antrieb, der den Strom für den Verdichter liefert. Diese beiden Hauptbestandteile sind durch Hilfssysteme wie Getriebe, Leitungen und Instrumente sowie Steuergeräte miteinander verbunden. Verdichter, Antrieb und alle Hilfssysteme werden auf einem Grundrahmen montiert.

(11) Dabei gibt es verschiedene Arten von Verdichtern. In früheren Fällen unterschied die Kommission zwischen Luft- und Gasverdichtern. Gasverdichter wurden in Standard- und Prozessverdichter, letztere wiederum in Verdrängungs- und dynamische bzw. Turboverdichter unterteilt ([1]). Die genaue Abgrenzung des Marktes wurde schlussendlich jedoch offengelassen.

(12) Theoretisch können Verdichter mit jeder Art von Antrieb, also Gasturbinen, Elektromotoren und Dampfturbinen, angetrieben werden. Hinsichtlich der Gasturbinen sind drei unterschiedliche Technologien bekannt: Hochleistungs-Industriegasturbinen, die die traditionellen Gasturbinen darstellen; aero-derivative Gasturbinen, die aus Flugzeugtriebwerken abgeleitet wurden, und leichte Industriegasturbinen, die ein Hybrid aus den beiden anderen Turbinen sind.

(13) Beim Kauf eines Turboverdichterstrangs muss der Endkunde eine Reihe von Aspekten berücksichtigen, um die genauen technischen Spezifikationen der betreffenden Lösung in Bezug auf den Antrieb und den Turboverdichter zu bestimmen. Entscheidend ist dabei die spezielle auszuführende Verdichtungsaufgabe, die die Auswahl des Verdichters bestimmt. Dieser wiederum bestimmt den zur Ausführung der Aufgabe erforderlichen Leistungsbedarf. Es sind jedoch auch andere Elemente zu berücksichtigen, wie die geografische Lage des Projekts, die Umweltbedingungen vor Ort und die Verfügbarkeit von Brennstoffen. Alle diese Elemente beeinflussen die technischen Spezifikationen, denen der Turboverdichterstrang entsprechen muss. Sie bestimmen tatsächlich sogar, welcher Verdichter und welcher Antrieb für ein bestimmtes Projekt verwendet werden können.

ii) *Marktabgrenzung*

(14) Da sich die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen hinsichtlich der mit aero-derivativen Gasturbinen angetriebenen Turboverdichterstränge in der Öl- und Gasindustrie überschneiden, hat die Kommission untersucht, ob

a) alle Arten von Turboverdichtern in allen Anwendungsbereichen verwendet werden können oder nicht;

b) es Turboverdichter gibt, die als Ersatz in den sich überschneidenden Anwendungen verwendeten werden können;

([1]) Sache M.6222 — GE Energy/Converteam (2011), Sache M.2834 — Alchemy/Compare (2002), Sache M.1775 — Ingersoll Rand/Dresser-Rand/Ingersoll Dresser Pump (1999), Sache M.479 — Ingersoll Rand/MAN (1994).

c) andere Antriebsarten als Ersatz zu den aero-derivativen Gasturbinen vorhanden sind;

d) Anwendungen für mit aero-derivativen Gasturbinen angetriebene Turboverdichter möglicherweise einen eigenen Produktmarkt darstellen.

(15) Diese Untersuchung zeigt, dass

a) es keine Nachfrage nach und nur ein sehr geringes Angebot an Ersatz hinsichtlich der in Turboverdichtersträngen verwendeten Verdichter gibt und

b) dass es nur geringe Nachfrage nach und kein Angebot an Antrieben für Turboverdichterstränge und Leistungsklassen gibt, da lediglich leichte Industriegasturbinen in einigen Anwendungen durch aero-derivative Gasturbinen ersetzt werden können.

(16) Abschließend zeigt die Untersuchung hinsichtlich der Anwendungen im Öl- und Gassektor, gestützt durch die von den beteiligten Unternehmen sowie Dritten bereitgestellten Angebotsdaten, dass es für die in verschiedenen Anwendungen verwendeten Turboverdichterstränge keinen Ersatz gibt. Die Analyse der Angebotsdaten für Turboverdichterstränge ermöglicht es der Kommission vielmehr, einheitliche Angebote, die die verschiedenen Anwendungen im Öl- und Gassektor umfassen, zu ermitteln. Die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen überschneiden sich im Upstream-Bereich bei den Offshore-Anwendungen und im Midstream-Bereich bei den Pipeline-Anwendungen.

(17) Hinsichtlich der Verdichter befand die Kommission, dass verschiedene Arten von Turboverdichtern vorhanden sind. Von diesen kann jedoch nur eine begrenzte Teilgruppe in den Offshore-Anwendungen des Upstream-Bereiches und den Pipeline-Anwendungen des Midstream-Bereiches verwendet werden. Erstens können Turboverdichter in Getriebeturboverdichter und in Einwellen-Turboverdichter unterteilt werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass lediglich Letztere für diese Anwendungen geeignet sind. Zweitens können Einwellen-Turboverdichter entweder eine horizontale oder eine vertikale Teilfuge (sogenannte „Topfverdichter“) haben. Aus technischen Gründen kann ausschließlich Letztere in den entsprechenden Anwendungen verwendet werden. Im Bereich der Topfverdichter bieten die Hersteller unterschiedliche „Grundausführungen“ an, die für bestimmte Anwendungen entwickelt werden. Für die Ersetzbarkeit der Grundausführung von Verdichtern über die Anwendungen hinweg gibt es keine Nachfrage. Und auch das Angebot stellte sich als sehr eingeschränkt dar.

(18) Bezüglich des Antriebs für Turboverdichterstränge stellte die Kommission fest, dass aero-derivative Gasturbinen und leichte Industriegasturbinen dafür geeignet sind, während dies bei Elektromotoren und Hochleistungs-Industriegasturbinen nicht der Fall ist. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass aero-derivative Gasturbinen, die zur Stromerzeugung verwendet werden, nicht als Antrieb für Verdichter genutzt werden können. Abschließend stellte die Kommission fest, dass sich die Wettbewerbssituation in Bezug auf das Angebot von aero-derivativen Gasturbinen und leichten Industriegasturbinen mit Leistungen über und unter 23 MW unterscheidet. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass der Markt auf dieser Leistungsstufe unterteilt werden könnte.

(19) Abschließend und ebenfalls aufgrund der Beobachtung, dass die Austauschbarkeit der Grundausstattungen von Verdichtern eingeschränkt ist, stellte die Kommission fest, dass Turboverdichterstränge, die in unterschiedlichen Anwendungen genutzt werden, eigenständige Produktmärkte darstellen können.

(20) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass aero-derivative Gasturbinen und leichte Industriegasturbinen mit einem Leistungsbedarf von mehr als 23 MW für Offshore-Anwendungen im Upstream-Bereich und Pipeline-Anwendungen im Midstream-Bereich einen eigenen Produktmarkt bilden können. Doch kann die genaue Marktabgrenzung offengelassen werden, da nach jeder möglichen Produktmarktdefinition das Rechtsgeschäft nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Binnenmarkt führen würde.

(21) Der Anmelder vertritt den Standpunkt, dass es keinen Markt der mit aero-derivativen Gasturbinen angetriebenen Turboverdichter gebe. Nach Ansicht des Anmelders würden dabei nur die einzelnen Angebotsmöglichkeiten aus verschiedenen Anwendungen zusammengefasst, in denen sich Kunden für eine technische Lösung entschieden, bei der ein mit aero-derivativen Gasturbinen angetriebener Turboverdichter den Industriegasturbinen oder anderen Antriebsarten vorgezogen wurde. Des Weiteren bemerkte der Anmelder, dass mit aero-derivativen Gasturbinen angetriebene Turboverdichter mitunter bei einem hohen Leistungsbedarf bevorzugt würden, da sie häufig effizienter, kleiner und leichter seien als die entsprechenden Industriegasturbinen. Dennoch konkurrieren Industriegasturbinen diesbezüglich zunehmend mit den aero-derivativen Gasturbinen, da die neuen Industriegasturbinen leichter, kompakter und effizienter sind. Daher macht der Anmelder geltend, dass der Markt für Turboverdichterstränge der sachlich relevante Markt sei.

II. **Der Markt für mit aero-derivativen Gasturbinen und leichten Industriegasturbinen angetriebene Generatoranlagen**

(22) Der Anmelder ist der Ansicht, dass mit aero-derivativen Gasturbinen angetriebene Generatoranlagen keinen eigenen Produktmarkt darstellen. Er macht weiterhin geltend, dass aero-derivative Gasturbinen für Anwendungen mit mechanischem Antrieb sich nicht von den aero-derivativen Gasturbinen für Anwendungen mit Generatorantrieb unterscheiden und die gleichen Modelle in beiden Anwendungen austauschbar sind.

(23) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Generatoranlagen einen von den Verdichtersträngen getrennten Produktmarkt bilden. Sie kommt weiterhin zu dem Schluss, dass mit aero-derivativen Gasturbinen und leichten Industriegasturbinen angetriebene Generatoranlagen sehr wahrscheinlich austauschbar sind, jedoch mit aero-derivativen Gasturbinen und leichten Industriegasturbinen angetriebene Generatoranlagen einen anderen Produktmarkt bilden als mit Hochleistungs-Industriegasturbinen angetriebene Generatoranlagen. Abschließend gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass es angemessen sein könnte, zwischen den mit aero-derivativen Gasturbinen oder leichten Industriegasturbinen angetriebenen Generatoranlagen mit Leistungen von mehr als und weniger als 23 MW zu unterscheiden.

(24) Doch kann die genaue Marktabgrenzung offengelassen werden, da nach jeder erdenklichen Produktmarktdefinition das Rechtsgeschäft nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führt.

III. **Unterscheidung zwischen Dampfturbinen mit mechanischem und mit Generatorantrieb**

(25) Der Anmelder vertritt die Auffassung, dass Dampfturbinen, insbesondere jene mit einer höheren Ausgangsleistung, in Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb und Dampfturbinen mit Generatorantrieb unterteilt werden könnten.

(26) In ihren vorherigen Entscheidungen hat die Kommission keinen eigenen Markt für Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb definiert.

(27) Die Marktuntersuchung führte zu folgenden Ergebnissen:

a) Erstens müssen Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb üblicherweise zusätzliche technische Anforderungen wie API-Normen und von den Kunden festgelegte weitere besondere Anforderungen erfüllen ([1]). Im Gegensatz dazu, verlangen die Kunden im Allgemeinen nicht, dass Dampfturbinen mit Generatorantrieb die API-Normen erfüllen.

b) Zweitens haben die Käufer von Dampfturbinen mit Generatorantrieb hohe Anforderungen an die Effizienz, während Käufer von Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb diese nicht haben ([2]).

c) Drittens erwerben die Kunden Dampfturbinen mit Generatorantrieb häufig im Paket mit Generatoren (Generator-Anlagen), so dass es eine Nachfrage nach dem Paket und nicht nur den Dampfturbinen mit Generatorantrieb gibt ([3]).

d) Viertens haben Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb und Dampfturbinen mit Generatorantrieb unterschiedliche Kundenzielgruppen. Die Käufer von Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb sind in mehreren Sektoren wie der Öl- und Gas-, der Metall-, der Papier- und Zellstoff-, der Stahlindustrie usw. tätig. Die Käufer von Dampfturbinen mit Generatorantrieb hingegen sind gewöhnlich im Bereich der Stromerzeugung tätig ([4]).

(28) Da das Rechtsgeschäft nach jeder möglichen Produktmarktabgrenzung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führt, hat die Kommission die Frage nach dem genauen Produktmarkt für die betreffenden Märkte für Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb offengelassen.

IV. **Der Markt für Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb**

(29) Der Anmelder macht geltend, dass es einen getrennten Markt für Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb gibt. In Bezug auf die Energieleistung führt er an, dass eine Abgrenzung getrennter Märkte anhand der Energieleistung nicht zweckmäßig sei.

(30) Die Kommission hat geprüft, ob der Markt für Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb möglicherweise noch weiter in unterschiedliche Märkte entsprechend der Energieleistung und den Endanwendungen unterteilt werden könnte.

([1]) Siehe ID 2295, Protokoll der Telefonkonferenz mit einem Wettbewerber und ID 161, Q1-Fragebogen für Wettbewerber, Antworten auf Frage 37.
([2]) ID 161, Q1-Fragebogen an Wettbewerber, Antworten auf Frage 37.
([3]) ID 265, Protokoll der Telefonkonferenz mit einem Wettbewerber vom 8.12.2015.
([4]) ID 2295, Protokoll der Telefonkonferenz mit einem Wettbewerber vom 6.3.2015, sowie ID 177, Protokoll der Telefonkonferenz mit einem Wettbewerber vom 10.12.2014.

(31) In Bezug auf die mögliche Unterteilung entsprechend der Energieleistung war die Marktuntersuchung zum angemessenen Unterteilungspunkt ergebnislos. Einige Wettbewerber gaben an, dass eine Unterscheidung von Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb mit einer Energieleistung zwischen 0 MW und 10 MW angemessen wäre, andere wiederum wiesen darauf hin, dass die Anbieter üblicherweise Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb mit einer Energieleistung von bis zu 20 MW herstellen und demnach eine Unterteilung unterhalb dieses Grenzwerts nicht zweckmäßig sei.

(32) Hinsichtlich einer möglichen Unterteilung entsprechend der Endanwendung wiesen die Befragten auf eine mögliche Unterscheidung zwischen in der Öl- und Gasindustrie (in erster Linie Petrochemikalien und Chemikalien) verwendeten Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb einerseits und in anderen Sektoren, wie beispielsweise der Metall-, Zellstoff- und Papier-, Stahl- und Lebensmittelverarbeitung und anderen, verwendeten Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb andererseits hin.

(33) Da das Rechtsgeschäft nach jeder möglichen Unterteilung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führt, kann die Frage nach dem genauen Produktmarkt für die betreffenden Märkte für Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb offengelassen werden.

V. **Der Markt für Dampfturbinen für Generatorantriebsanwendungen**

(34) Der Anmelder ist der Auffassung, dass es einen eigenen Markt für Dampfturbinen mit Generatorantrieb im Paket mit Generatoren gibt. Zum Zweck der wettbewerbsrechtlichen Würdigung des Rechtsgeschäfts hat die Kommission einen eigenen Markt für Dampfturbinen mit Generatorantrieb im Paket mit Generatoren in Betracht gezogen, da die Kunden dabei ein vollständiges Gesamtpaket erwerben.

(35) Da das Rechtsgeschäft nach jeder möglichen Produktmarktdefinition nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führt, kann die genaue Definition des Produktmarktes jedoch offengelassen werden.

VI. **Der Markt für FCC-Stränge (Fluid Catalytic Cracking)**

(36) Fluid Catalytic Cracking ist ein weit verbreitetes Raffinerieverfahren zur Umwandlung von Kohlenwasserstoff-Fraktionen von Roherdöl in raffiniertes Benzin, olefine Gase und andere Erzeugnisse. Im Verlauf des Verfahrens nimmt ein Expander Energie aus dem hoch temperierten (normalerweise nicht genutzten) Rauchgas auf. Diese Energie wird dann genutzt, um einen Generator oder den Hauptluftverdichter anzutreiben. So kann die Raffinerie ihre Energiekosten senken und ihren Energieeffizienzindex verbessern. Die dafür vorgesehenen Anlagen können entweder in einem Strang (FCC-Ein-Strang-Lösung) oder in zwei getrennten Strängen (FCC-Zwei-Strang-Lösung) angeordnet werden.

(37) Eine FCC-Ein-Strang-Lösung besteht aus einem Expander, einem Luftverdichter (dem Hauptgebläse), einer Dampfturbine und einem Generator. Alle Bauteile sind in einem einzigen Strang enthalten.

(38) Eine FCC-Zwei-Strang-Lösung besteht aus zwei separaten Strängen. Dabei ist ein Strang aus dem Luftverdichter, der von einer Dampfturbine (dem „FCC-Verdichter-Strang“) angetrieben wird, zusammengesetzt, und der andere Strang besteht aus einem Expander und einem Generator („FCC-Expander-Strang“).

(39) Die Käufer von FCC-Strängen sind Raffinerien. Sie erwerben den FCC-Strang üblicherweise eher im Ganzen als in einzelnen Bauteilen. Die Käufer werden auch von EPC-Unternehmen unterstützt.

(40) Der Anmelder ist der Auffassung, dass der relevante Produktmarkt der Markt für FCC-Stränge ist, der sowohl die Ein- als auch die Zwei-Strang-Lösung umfasst [1]. Die Kommission hat bisher keinen Markt für FCC-Stränge definiert.

(41) Im vorliegenden Fall ist die Kommission der Auffassung, dass die Frage, ob die FCC-Ein-Strang-Lösungen und die FCC-Zwei-Strang-Lösungen unterschiedliche Produktmärkte bilden, offengelassen werden kann, da unabhängig von der genauen Abgrenzung der relevanten Produktmärkte das Rechtsgeschäft nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Hinblick auf FCC-Stränge führen wird. Um mögliche vertikale Auswirkungen zu bewerten, prüfte die Kommission weiterhin die Möglichkeit, ob i) dem Markt für FCC-Ein-Strang-Lösungen und ii) dem Markt für Zwei-Strang-Lösungen vorgelagerte Märkte existieren.

iii) *Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes*

(42) Der räumlich relevante Markt für die genannten Märkte ist mindestens der EWR und möglicherweise auch der weltweite Markt.

[1] ID 2746, Antwort des Anmelders auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. Mai 2015, Nummer 8.

B. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. **Mit aero-derivativen Gasturbinen und leichten Industriegasturbinen angetriebene Turboverdichterstränge mit einer Energieleistung von mehr als 23 MW für Offshore-Anwendungen im Upstream-Bereich und Pipeline-Anwendungen im Midstream-Bereich — horizontale Bewertung**

i) *Analyserahmen*.

(43) Während die Wettbewerbsbedingungen vor dem Zusammenschluss im Allgemeinen ein verlässlicher Stellvertreter für die Bedingungen sind, die ohne den Zusammenschluss weiter bestanden hätten, stellen die vor dem Zusammenschluss bestehenden Wettbewerbsbedingungen im vorliegenden Fall nicht notwendigerweise den entsprechenden Vergleichswert dar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Daten, die für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes verwendet wurden, aus der Zeit vor dem Abschluss eines vorangegangenen Rechtsgeschäftes, Siemens/Rolls-Royce ([1]) vom Dezember 2014, in dem Siemens die aero-derivativen Gasturbinen von Rolls Royce erwarb, stammen. Diese Daten spiegeln daher die künftige Wettbewerbssituation des zusammengeschlossenen Unternehmens Siemens/Rolls Royce ohne den angemeldeten Unternehmenszusammenschluss möglicherweise nicht vollständig wider.

(44) Die Integration der Geschäftstätigkeiten von Rolls Royce im Bereich der aero-derivativen Gasturbinen könnte die Marktposition von Siemens und den Wettbewerbsdruck, den das Unternehmen auf seine Wettbewerber ausübt, zu einem gewissen Grad verändert haben. Des Weiteren beabsichtigt Siemens, die neu erworbene Produktlinie von Rolls Royce zu […]. Ohne das Rechtsgeschäft läge der Wettbewerbsdruck, den Dresser-Rand und Siemens/Rolls Royce aufeinander ausüben würden, irgendwo zwischen der derzeitigen Situation und der Situation, in der es Siemens gelingt, die Produkte von Rolls Royce zu […].

(45) Die Kommission ist der Auffassung, dass schlussendlich offengelassen werden kann, welches der beiden Analyse-Szenarien wahrscheinlicher ist, da das Rechtsgeschäft in keinem der beiden Szenarien zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führt.

(46) Darüber hinaus bedeutet die Tatsache, dass der Großteil der Verkäufe nach einem Ausschreibungsverfahren erfolgt und Turboverdichterstränge äußerst differenzierte und hochtechnisierte Produkte darstellen, dass die Beurteilung möglicher nicht koordinierter Effekte des Rechtsgeschäftes im Rahmen eines „Ausschreibungsmarktes“ mit differenzierten Produkten ausgeführt werden muss. Aufgrund der fehlenden Transparenz in den meisten Ausschreibungsverfahren hat sich die Beurteilung der Kommission jedoch nicht ausschließlich auf die ausgeschriebenen Projekte konzentriert, in denen die beteiligten Unternehmen Gewinner und Zweitplatzierte waren, sondern berücksichtigte alle Projekte, an denen sie teilnahmen.

ii) *Würdigung*

(47) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das Rechtsgeschäft nicht dazu führt, dass ein bedeutender Wettbewerber auf diesem Markt wegfällt. Dafür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

a) die beteiligten Unternehmen halten zusammen mittelmäßige Marktanteile und konkurrieren in allen Marktsegmenten mit General Electrics, die einen vergleichbaren oder größeren Marktanteil besitzen;

b) Siemens/Rolls Royce und Dresser-Rand sind keine engen Konkurrenten und ihre Geschäftsbereiche für Turboverdichterstränge sind auf verschiedene Anwendungen ausgerichtet. Auch die Tatsache, dass Siemens und Dresser-Rand nur in einer geringen Anzahl von Projekten miteinander konkurrierten, bestätigt dies. Die Anzahl der Projekte, die einer von beiden gewann und in denen der andere auch ein solides Angebot abgegeben hatte, ist noch geringer;

c) die Beseitigung des Wettbewerbs zwischen den fusionierenden Unternehmen führt wahrscheinlich nicht zu einer erheblichen Verringerung des Wettbewerbsdrucks, den sie auf General Electrics ausüben;

d) die Integration der Tätigkeiten von Rolls Royce im Bereich der aero-derivativen Gasturbinen führt wahrscheinlich nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wettbewerbsdrucks, den Siemens ohne den Zusammenschluss auf Dresser-Rand ausüben würde; und

e) der mögliche Wegfall des gemischten Angebots von General Electrics und Dresser-Rand würde den Wettbewerbsdruck, den die beteiligten Unternehmen auf General Electrics ausüben, nicht erheblich verringern.

(48) Die Kommission kam weiterhin zu dem Schluss, dass durch das Rechtsgeschäft kein bedeutender Wettbewerber vom Markt für mit aero-derivativen Gasturbinen oder leichten Industriegasturbinen angetriebene Turboverdichterstränge mit einem Leistungsbedarf von weniger als 23 MW wegfällt. Grund dafür ist, dass die gemeinsamen Marktanteile der beteiligten Unternehmen nur mittelmäßig sind und die mit dem Rechtsgeschäft erreichte Steigerung nach jedem Analyserahmen nur gering ausfällt.

II. **Mit aero-derivativen Gasturbinen und leichten Industriegasturbinen angetriebene Turboverdichterstränge — nicht horizontale Bewertung**

(49) Die Kommission untersuchte mögliche nicht horizontale Wirkungen des Rechtsgeschäfts. Im Rahmen dieser Analyse wäre der hypothetische Markt für mit aero-derivativen Gasturbinen angetriebene Turboverdichter dem Markt für Turboverdichterstränge, die für Anwendungen im Öl- und Gassektor verwendet werden, vorgelagert. Tatsächlich sind sowohl aero-derivative Gasturbinen als auch Verdichter wichtige Beiträge bei der Herstellung von Verdichtersträngen, für die beide Elemente notwendig sind.

([1]) Sache M.7284 — Siemens/John Wood/Rolls-Royce Combined ADGT Business/RWG vom 4.8.2014.

(50) Da Siemens/Rolls Royce und General Electrics die einzigen Anbieter von aero-derivativen Gasturbinen an Dritte sind, es jedoch eine Reihe von Verdichter-Herstellern gibt, können sich Fähigkeit und Anreiz von Siemens/Rolls Royce, den Zugang zu ihren Produkten einzuschränken, lediglich auf aero-derivative Gasturbinen beziehen, nicht jedoch auf deren Verdichter. Daher hat die Kommission nur untersucht, ob das fusionierte Unternehmen die Fähigkeit und den Anreiz hat, den Zugang Dritter zu dessen aero-derivativen Gasturbinen einzuschränken, und welche Auswirkungen eine solche Strategie auf den Wettbewerb hätte.

(51) Die Kommission ist der Auffassung, dass trotz der Möglichkeit des fusionierten Unternehmens, den Zugang zu aero-derivativen Gasturbinen abzuschotten, es nicht den Anreiz hätte, dies zu tun. Grund dafür ist, dass es für Siemens/Rolls Royce nicht profitabel wäre, das Angebot von aero-derivativen Gasturbinen vorzuenthalten, da sie bei der Verweigerung des Einzelverkaufs aero-derivativer Gasturbinen erheblich mehr Verlust machen würden, als sie durch den Verkauf von zusätzlichen Verdichtern als Bestandteil von kompletten Siemens-Verdichtersträngen gewinnen würden. Darüber hinaus erzielen sie mit dem Verkauf von aero-derivativen Gasturbinen langfristige konstante Einnahmen aus deren Wartung.

(52) In jedem Fall hätte eine hypothetische Abschottungsstrategie keine erheblichen Auswirkungen auf den wirksamen Wettbewerb, da nicht vertikal integrierte Hersteller von Verdichtern sehr selten an Ausschreibungen teilnehmen und diese noch seltener gewinnen.

III. Mit aero-derivativen Gasturbinen und leichten Industriegasturbinen angetriebene Generatoranlagen — horizontale Bewertung

(53) Trotz des erheblichen gemeinsamen Marktanteils der beteiligten Unternehmen auf dem Markt der mit aero-derivativen Gasturbinen und leichten Industriegasturbinen angetriebenen Generatoranlagen mit einer Leistung von mehr als 23 MW für Anwendungen im Öl- und Gassektor ist die Kommission der Auffassung, dass das Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigen wird, da es keinen bedeutenden Wettbewerber vom Markt verdrängt.

(54) Dafür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

a) die beteiligten Unternehmen sind keine engen Konkurrenten, da sie sich auf unterschiedliche Segmente der Anwendungen für den Öl- und Gassektor konzentrieren;

b) Dresser-Rand ist kein starker Wettbewerber auf dem Markt, da das Unternehmen in Bezug auf seine aero-derivativen Gasturbinen stark auf General Electrics und auf Dritte als Anbieter von Generatoren angewiesen ist;

c) wie durch die Analyse der Angebote der Marktteilnehmer verdeutlicht, üben Siemens/Rolls Royce und Dresser-Rand keinen starken Wettbewerbsdruck aufeinander aus;

d) selbst wenn nach dem Rechtsgeschäft Generatoranlagen von Dresser-Rand, die mit aero-derivativen Gasturbinen von General-Electrics ausgestattet sind, nicht länger erhältlich wären, wären die beteiligten Unternehmen weiterhin in der Lage, (zumindest) den gleichen Wettbewerbsdruck auf General Electrics auszuüben, indem sie Generatoranlagen anbieten, die mit aero-derivativen Gasturbinen von Rolly Royce ausgestattet sind; und

e) es ist wahrscheinlich, dass die Synergien zwischen Mitsubishi Heavy Industries und PW Power Systems es Letzteren ermöglichen würde, den Wettbewerbsdruck, den das Unternehmen derzeit auf die beteiligten Unternehmen und General Electrics ausübt, zu erhöhen.

IV. Markt für Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb

(55) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass das Rechtsgeschäft wahrscheinlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs in Bezug auf Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb mit einer Energieleistung von bis zu 45 MW oder im Segment mit einer Energieleistung von bis zu 5 MW führt.

(56) Im Marktbereich der Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb mit einer Energieleistung zwischen 5 MW und 45 MW liegt der gemeinsame Marktanteil [1] der beteiligten Unternehmen weder auf EWR- noch auf weltweiter Ebene über (0-5 %). Dies ergab auch die Marktuntersuchung: tatsächlich gab die Mehrheit der Kunden an, dass das Rechtsgeschäft in diesem Marktbereich keine Auswirkungen haben wird [2].

(57) Hinsichtlich der Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb und einer Energieleistung von bis zu 5 MW liegt der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen weltweit bei (20-30 %), wobei die Steigerung von Siemens nur (0-5 %) beträgt. Weitere wichtige aktive Akteure sind Elliott Ebara (USA), Shin Nippon (Japan), TGM Kanis/Turbinas (Brasilien), NG Metallurgica (Brasilien) und andere [3].

[1] ID 113 Formblatt CO, Ziffer 527.
[2] ID 195 — Q2 — Fragebogen an Wettbewerber, Antworten auf Frage 80.16.
[3] ID 113 Formblatt CO, Ziffer 530.

(58) Auf EWR-Ebene wird der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen (40-50 %) betragen. Dabei wird Elliott der zweitgrößte Anbieter von Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb und der größte Konkurrent bleiben. Andere kleinere Wettbewerber würden einen Marktanteil von weniger als 5 % halten. Trotz der starken Stellung der beteiligten Unternehmen und Elliott wird es weiterhin eine kleine Gruppe von im EWR ansässigen Wettbewerbern wie MAN Diesel und Turbo (Deutschland), Fincantieri (Italien), M+M (Deutschland) sowie von außerhalb des EWR ansässigen Akteuren, und zwar TGM Kanis/Turbinas, NG Metallurgica und Shin Nippon, geben.

(59) Ungeachtet des gemeinsamen Marktanteils der beteiligten Unternehmen und des konzentrierten Marktes ist die Kommission der Auffassung, dass das Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb in Bezug auf Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb und einer Energieleistung von bis zu 5 MW wahrscheinlich nicht erheblich beeinträchtigen wird, da 1) Siemens und Dresser-Rand keine engen Konkurrenten sind und 2) die Markteintritts- und -expansionshindernisse gering sind.

(60) Im Hinblick auf die Enge des Wettbewerbs liegt der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von Siemens auf der Stromerzeugung. Dresser-Rand hingegen konzentriert sich auf Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb für Anwendungen des Öl- und Gassektors. Dies wurde durch die Informationen der beteiligten Unternehmen über Verkäufe im Zeitraum 2009-2014 bestätigt. Mehr als (80-90 %) der Verkäufe von Dresser-Rand in diesem Marktsegment betrafen Anwendungen für den Öl- und Gassektor, während Siemens' Verkäufe an die Öl- und Gasindustrie lediglich (20-30 %) der Gesamtverkäufe von Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb und einer Energieleistung von weniger als 5 MW betrugen.

(61) Bezüglich der Markteintrittshindernisse ergab die Marktuntersuchung, dass 1) eine Reihe von Wettbewerbern, die bereits auf dem Markt für Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb und einer Energieleistung von weniger als 5 MW tätig sind, ihre Produktion in Reaktion auf eine steigende Nachfrage problemlos steigern könnten, und 2) die derzeit auf dem Markt für Dampfturbinen mit Generatorantrieb tätigen Unternehmen problemlos beginnen könnten, Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb anzubieten, sofern sie in der Lage sind, die von der Industrie geforderten Zusatznormen zu erfüllen, die sie selbst als leicht zu erfüllen darlegen.

V. **Markt für Dampfturbinen für Generatorantriebs-Anwendungen**

(62) Die Kommission ist der Ansicht, dass das Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb für Generatoranlagen mit einer Energieleistung von weniger als 45 MW nicht erheblich beeinträchtigen wird, unabhängig davon, ob die Kommission dabei den EWR-Markt oder den weltweiten Markt berücksichtigt. Dafür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

a) Erstens wird der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen auf EWR- sowie auf weltweiter Ebene (20-30 %) nicht übersteigen.

b) Zweitens ist die durch das Rechtsgeschäft bedingte Steigerung sowohl auf EWR- als auch auf weltweiter Ebene gering. Während Siemens einen Marktanteil von (20-30 %) hält, ist Dresser-Rand ein eher kleiner Wettbewerber auf dem Generatoranlagen-Markt mit einem Marktanteil von lediglich (0-5 %). Daher kann Dresser-Rand nicht als Unternehmen betrachtet werden, das einen bedeutenden Wettbewerbsdruck ausübt.

c) Drittens wiesen Käufer und konkurrierende Anbieter von Generatoranlagen mit einer Energieleistung von über 45 MW darauf hin, dass Siemens ein bekannter und etablierter Anbieter von Generatoranlagen ist. Dresser-Rand bezeichneten sie jedoch nicht als starken Wettbewerber und etablierten Anbieter auf diesem Markt ([1]).

VI. **Markt für FCC-Stränge**

(63) Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass das Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb im Bereich der FCC-Stränge nicht erheblich beeinträchtigen wird, unabhängig von der genauen Abgrenzung der relevanten Produktmärkte. Die Kommission hat ihre wettbewerbsrechtliche Prüfung der horizontalen und vertikalen Wirkung insbesondere auf drei plausiblen nachgelagerten Märkten durchgeführt: 1) FCC-Stränge als Ein-Strang-Lösung, 2) FCC-Stränge als Zwei-Strang-Lösung, FCC Expanderstränge und FCC-Verdichterstränge sowie 3) FCC-Stränge mit sowohl Ein-Strang- als auch Zwei-Strang-Lösungen., Sie kam dabei zu dem Schluss, dass das Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb in Bezug auf diese plausiblen Märkte nicht erheblich beeinträchtigen wird.

1. ***FCC-Ein-Strang-Lösung***

i) *Keine horizontale Wirkung*

(64) Keines der beteiligten Unternehmen ist auf dem Markt der FCC-Ein-Strang-Lösungen tätig, so dass jegliche horizontale Wirkung ausgeschlossen werden kann.

(65) Auf diesem Markt besitzt MAN (mit Dresser-Rand-Expander) weltweit einen Marktanteil von (60-70 %) und Elliott Ebara einen Anteil von (30-40 %) ([2]). Auf EWR-Ebene verkaufte keines der Unternehmen FCC-Ein-Strang-Lösungen.

([1]) ID 177 des Protokolls der Telefonkonferenz mit einem Wettbewerber vom 10.12.2014; ID 2295 des Protokolls der Telefonkonferenz mit einem Wettbewerber vom 6.3.2015.

([2]) Die Marktanteile wurden für den Zeitraum 2004-2015 berechnet.

ii) *Keine vertikale Wirkung*

(66) Die Anbieter von FCC-Strängen bauen entweder auf von ihnen selbst hergestellte Expander oder beziehen diese von dritten Herstellern, um sie dann zu einem Paket mit den anderen Komponenten zusammenzustellen. MAN, ein Verdichter- und Dampfturbinenhersteller, gewann […] Projekte als Hauptauftragnehmer für FCC-Stränge, wobei das Unternehmen die Expander von Dresser-Rand bezog. Elliott wiederum gewann ein Projekt, bei dem das Unternehmen auf seine eigene Expander- und Verdichter-Linie baute. Daher gibt es möglicherweise einen vorgelagerten Markt für den Verkauf von Expandern für FCC-Stränge.

(67) Auf diesem Markt für Expander beträgt der Marktanteil von Dresser-Rand weltweit (40-50 %), der von Elliott Ebara (30-40 %) und der von General Electrics (20-30 %). Auf EWR-Ebene wurde lediglich ein Strang von Elliott Ebara verkauft ([1]).

(68) Im Segment der FCC-Ein-Strang-Lösungen verkaufte Dresser-Rand nur sehr wenige Expander, die als Bestandteil von FCC-Strängen von MAN angeboten wurden ([…] Projekte) und Elliott nur einen als Bestandteil eines FCC-Strangs, der direkt von Elliott angeboten wurde.

(69) Die Kommission ist der Ansicht, dass das Rechtsgeschäft wahrscheinlich nicht zu einer wettbewerbswidrigen Abschottung führt. Die Kommission ist insbesondere und im Einklang mit den Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse ([2]) zu folgender Bewertung und Schlussfolgerung gekommen: 1) das fusionierte Unternehmen hat nicht die Fähigkeit zur Abschottung, da Anbieter, die auf Beiträge von Dresser-Rand angewiesen sind, sich an General Electrics oder Elliott wenden könnten; 2) die Frage, ob das fusionierte Unternehmen eine Abschottung beabsichtigt, kann offengelassen werden und abschließend kommt die Kommission zu dem Schluss, dass 3) auch wenn das fusionierte Unternehmen die Fähigkeit und den Anreiz hätte, den Zugang zu Expandern abzuschotten, dies keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb im Bereich der FCC-Ein-Strang-Lösungen hätte. Grund dafür ist, dass lediglich Elliott und MAN (mit Expandern von Dresser-Rand) auf dieser Ebene in Wettbewerb zueinander stehen. Dementsprechend gäbe es, würden die beteiligten Unternehmen die Belieferung von MAN mit Dresser-Rand-Expandern einstellen und diese ausschließlich mit Siemens-Verdichtern kombinieren, weiterhin zwei aktive Anbieter und der einzige Unterschied bestünde darin, dass die Dresser-Rand-MAN-Lösung durch eine Dresser-Rand-Siemens-Lösung ersetzt würde.

2. ***FCC-Zwei-Strang-Lösung***

(70) FCC-Zwei-Strang-Lösungen bestehen aus zwei separaten Strängen: 1) dem FCC-Expander-Strang und 2) dem FCC-Verdichter-Strang. Kunden führen üblicherweise für jeden Strang getrennte Ausschreibungen durch. Demnach ist der Anbieter des Expander-Strangs nicht notwendigerweise auch der Anbieter des Verdichter-Strangs. Tatsächlich hat Dresser-Rand seit 2004 […] Expander-Stränge als Bestandteil von FCC-Strängen in Zwei-Strang-Lösungen im Gegensatz zu […] Verdichter-Strängen als Bestandteil dieser Art von FCC-Strängen geliefert ([3]). Die Kommission führte die wettbewerbsrechtliche Würdigung für den FCC-Expander-Strang separat durch und kam zu dem Schluss, dass das Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb auf jedem dieser mutmaßlichen Märkte wahrscheinlich nicht beeinträchtigt.

2.1. FCC-Expander-Stränge

(71) Dresser-Rand besitzt auf dem nachgelagerten Markt des Weltmarktes für FCC-Expander-Stränge einen Marktanteil von (30-40 %), Elliott Ebara einen Anteil von (30-40 %) und General Electrics einen Anteil von (20-30 %). Auf EWR-Ebene hat lediglich Elliott Ebara FCC-Expander-Stränge verkauft. Siemens ist auf diesem Markt nicht tätig, so dass horizontale Wirkungen ausgeschlossen werden können.

(72) In diesem Marktbereich fungiert der Expander-Hersteller üblicherweise als Hauptauftragnehmer, der die Generatoren im Allgemeinen von Dritten bezieht. Auf einem solchen potenziell nachgelagerten mutmaßlichen Markt für Generatoren beträgt der Anteil von Siemens im EWR und weltweit weniger als [10-20 %]. Dresser-Rand stellt lediglich ein Nischenprodukt (NovaGen 400) her und hält sowohl im EWR als auch weltweit sehr geringe Marktanteile. Das Nischenprodukt wird nicht in Verbindung mit FCC-Expandern verwendet.

(73) In Bezug auf die Abschottung ist die Kommission der Ansicht, dass das fusionierte Unternehmen weder die Fähigkeiten noch den Anreiz hat, den Zugang dritter Originalhersteller von Expandern zu den Generatoren abzuschotten. Grund dafür ist Siemens' Marktanteil von weniger als (10-20 %) an diesem mutmaßlichen Markt und der sehr geringe Marktanteil von Dresser-Rand, sowie die Tatsache, dass Generatoren von Dresser-Rand nicht in Kombination mit FCC-Expandern verwendet werden. Somit haben die Anbieter von FCC-Expander-Strängen weiterhin Zugang zu den Generatoren von Siemens, von denen viele nicht integriert sind ([4]).

([1]) Der Zeitraum für die Berechnung der Marktanteile sind die Jahre 2004-2015.
([2]) Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 265 vom 18.10.2008, S. 7).
([3]) ID 2745 Anhang zur Antwort des Anmelders auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. Mai 2015.
([4]) ID 2746 der Antwort des Anmelders auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. Mai 2015, Ziffern 43-44.

(74) Hinsichtlich der möglichen Kundenabschottung hätten die beteiligten Unternehmen nicht die Fähigkeit, den Zugang der Konkurrenten von Siemens zu einem ausreichenden Kundenstamm auf dem Markt der Generatoren einzuschränken, da Generatoren in einer Vielzahl anderer Anwendungen wie den Generatoranlagen in der Öl-und Gasindustrie verwendet werden. Demnach hätten die Wettbewerber von Siemens, auch wenn die beteiligten Unternehmen ihre Generatoren ausschließlich intern von Siemens bezögen, um sie mit Expandern von Dresser-Rand zu FCC-Expander-Strängen zu kombinieren, weiterhin Zugang zu einem ausreichenden Kundenstamm in anderen Anwendungen.

2.2. FCC-Verdichter-Stränge

(75) Weder Dresser-Rand noch Siemens bieten FCC-Verdichter-Stränge an. Auf dem vorgelagerten Markt für Dampfturbinen beträgt der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen (0-5 %) [1]. Daher ist die Kommission der Ansicht, dass das Rechtsgeschäft in Bezug auf FCC-Verdichter-Stränge weder horizontale noch vertikale Bedenken verursacht.

3. ***FCC-Stränge (sowohl Ein-Strang- als auch Zwei-Strang-Lösungen)***

(76) In den beiden vorstehenden Abschnitten ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass das Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb weder auf dem mutmaßlichen Markt für FCC-Ein-Strang-Lösungen noch auf dem mutmaßlichen Markt für FCC-Zwei-Strang-Lösungen beeinträchtigen wird. Wären beide Produkte Bestandteil desselben relevanten Marktes, würde dies die Schlussfolgerung der Kommission lediglich untermauern, da bei einer hypothetischen Preissteigerung in einem der beiden Segmente die Abnehmer und/oder Anbieter eine der beiden Lösungen durch die jeweils andere ersetzen könnten.

V. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(77) Aus den genannten Gründen stellt die Kommission in dem Beschluss fest, dass das der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich beeinträchtigen wird, und die Übernahme von Dresser-Rand durch Siemens daher mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar ist.

---

[1] ID 2746 der Antwort des Anmelders auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. Mai 2015, Ziffer 13.